

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 2

Artikel: Invaliditätsbemessung in der IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen wurde in verschiedenen Punkten revidiert. Unter anderem wurde die obere Einkommensgrenze neu festgelegt:

		bisher	neu
Alleinstehende	pro Jahr	Fr. 3900.–	Fr. 4800.–
Ehepaare		Fr. 6240.–	Fr. 7680.–
Waisen		Fr. 1950.–	Fr. 2400.–

Invaliditätsbemessung in der IV

Bei der Abklärung des Rentenanspruchs gegenüber der IV wird bekanntlich der nach der Eingliederung erreichte Lohn mit jenem Lohn verglichen, den der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er nie invalid geworden wäre (IVG Art. 28). Für jene Behinderten, die wegen ihrer Invalidität nie einen Beruf erlernen konnten, und somit keine Vergleichsmöglichkeit besteht, wird auf das durchschnittliche Einkommen gelernter und angelernter Berufsarbeiter abgestellt. Dieses theoretische durchschnittliche Einkommen wurde bis jetzt getrennt nach Kantonen, Gemeindegröße und Geschlecht ermittelt. Im Zuge einer Vereinfachung wird inskünftig für alle diese Versicherten ein einheitliches Vergleichseinkommen von Fr. 17 500.– festgelegt, auf dessen Basis die Invaliditätsbemessung vorgenommen wird. Fälle, in welchen auf Grund niedrigerer Einkommenswerte gemäß alter Regelung ein Rentenanspruch abgelehnt werden mußte, sind nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Verlangen des Versicherten neu aufzugreifen.

Rechtsentscheide

Die Behandlung rechtsbrecherischer Trunksüchtiger (Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Strafgesetzbuch (StGB) ermöglicht in Artikel 44 dem Richter, bei der Verurteilung eines Täters zu Haft oder Gefängnis auch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt anzuordnen, wenn der Verurteilte ein Gewohnheitstrinker ist. Dabei stehen zwei Wege offen: Entweder läßt der Richter die Anstaltseinweisung nach dem Strafvollzug wirksam werden, oder er schiebt den Vollzug der Strafe auf und versorgt den Verurteilten, wenn das seinem Zustande besser entspricht, zunächst einmal in der Heilanstalt und entscheidet nach der Kur, die höchstens zwei Jahre dauern darf, ob die Strafe noch zu vollziehen ist oder nicht und in welchem Umfange.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den Versuch des Gerichtshofes des Kantons Genf, hier noch einen anderen Weg zu öffnen, unterbunden. Es handelte sich um den Fall eines Mannes, der als Alkoholiker bei der Justiz «hoch in der Kreide» stand. Am 7. Mai 1967 hatte er in angetrunkenem Zustand ein Auto gelenkt, eine Blutprobe verweigert und gleichzeitig gegenüber den sich mit ihm befassenden Polizisten eine strafbare Handlung gegen die öffentliche Gewalt sowie Ehrverletzungen begangen. Am 10. Februar 1968 fuhr er betrunken mit